

*Einstimmig
angenommen*

**Dringlicher Antrag
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2013**

In der Sitzung des Nationalrates vom 3. Juni 2013 wurde eine weit reichende Neufassung des Psychologengesetzes (Psychologengesetz 2013) beschlossen. In dieser Novelle werden in § 13 Abs. 2 die den Gesundheitspsychologen vorbehaltenen Tätigkeitsbereiche wie folgt angeführt:

1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,
2. aufbauend auf Zi.1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

Die angeführten Tätigkeitsbereiche beschreiben somit sowohl die Durchführung von Maßnahmen und Beratungsleistungen, die als Kernbereiche dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung zuzuordnen sind, als auch „gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation“, womit auch Teilbereiche bestehender Beratungsleistungen der Unternehmensberatung erfasst sind.

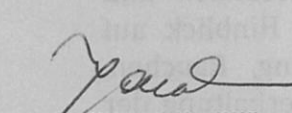
Ausdrücklich wird nun aber in § 13 Abs. 3 festgelegt, dass die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie den Gesundheitspsychologen vorbehalten, und anderen Personen, die nicht zur berufsmäßigen Ausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, verboten ist.

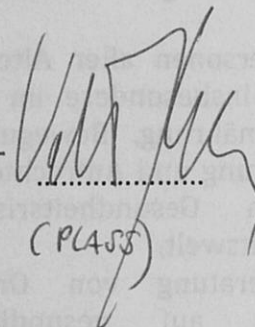
Da entgegen der bisherigen Regelung im Psychologengesetz 1990, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben in der GewO nicht berührt werden, die neue Fassung des Psychologengesetz 2013 keine vergleichbare Regelung enthält, kann dies zu einem weitgehenden Berufsvorbehalt für Gesundheitspsychologen und damit verbunden zu einer erheblichen Einschränkung der Tätigkeitsbereiche der Lebens- und Sozialberatung und in Teilbereichen auch der Unternehmensberatung führen.

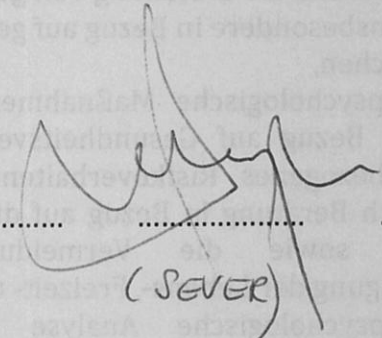
Die unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

Dringlichen Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich möge an die Bundesregierung und die zuständigen Stellen herantreten und sich dafür einsetzen, dass das Psychologengesetz 2013 noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Juli 2014 novelliert und wieder eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Gesetz nicht in bestehende Rechte von Gewerbetreibenden, insbesondere der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO sowie der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gemäß § 136 GewO eingreift.


.....
(JANK)


.....
(PLASS)


.....
(SEVER)